

Nr. 1 – BAU-, WEGE- UND UMWELTAUSSCHUSS STRUVENHÜTTEN vom 04.10.2023

Beginn: 19:00 Uhr; Ende: 19:40 Uhr, Mehrzweckraum am Freibad

Mitgliederzahl: 9

Anwesend stimmberechtigt:

GV Jan-Ove Lührs (Vorsitzender)
GV Werner Albrecht
GV Lennart Wrage
GV Nico Weckbrodt
GV Karsten Schröder
WB Christoph Fölsch
WB Gunnar Struckmeyer
WB Dirk Wiener

Nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister Matthias Möller
Frau Nenz, Amt Kisdorf - zugleich Protokollführerin
GV Norbert Roll
GV Klaus-Dieter Koch
GV'in Daniela Schleu

Nicht anwesend:

WB Thorsten Mehrens

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der wählbaren Bürger des Bau-, Wege- und Umweltausschusses
3. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
4. Fragen der Ausschussmitglieder
5. Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung der Stellungnahme der Gemeinde Struvenhütten zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III an die Gemeindevertretung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung für den Straßennamen der neuen Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ und über die Widmung der Straße an die Gemeindevertretung
7. Beratung und Beschlussfassung über Beantragung von Fördermitteln für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung
8. Beratung und Beschlussfassung über Asphaltsanierung der Straßen „Meierhof“ und „Redderberg“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Bankettpflege an den gemeindlichen Straßen „Bentfurt, Auf der Schanze, Püttjeredder und Mühlenstraße“
10. Beratung und Beschlussfassung über die Freigabe des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ‘Auwiese’ für den Bereich des Lärmschutzwalls
11. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung für die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ über den Erwerb von Ökopunkten an die Gemeindevertretung

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen Frist und Form der Einladung gab es keine Einwände.

TOP 2

Der Ausschussvorsitzende Jan-Ove Lühns verpflichtet WB Christoph Fölsch, WB Gunnar Struckmeyer und WB Dirk Wiener per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

TOP 3

Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Vorsitzender:

- Am 06.09.2023 hat eine Wegeschau im Gemeindegebiet stattgefunden.
- Sachstand Baugbiet B-Plan Nr. 4
 - Bauzeitenplan

- Torflinse größer als angenommen
- Anhebung des Baufeldes wegen Grundwasserabständen
- Kein Einbau von Gasversorgungsleitungen seitens der Schleswig-Holstein Netz AG
- Glasfaserversorgung erfolgt durch die Deutsche Glasfaser
- Bezüglich der Abarbeitung des Beschlusses aus der Ausschusssitzung vom 18.05.2022 (Nr. 15 BauWegeUmwA vom 18.05.2022, TOP 5) zur Erneuerung des Zaunes auf der Klärteichanlage wird in Kürze ein Ortstermin erfolgen.
- Die in der Sitzung am 20.10.2022 beschlossene Tauchwand zwischen Teich 1 und Teich 2 auf der Klärteichanlage ist beauftragt (Nr. 15 BauWegeUmwA vom 20.10.2021, TOP 9).

Bürgermeister:

- Am 27.08.2023 wurde die ehemalige Bürgermeisterin Britta Jürgens verabschiedet. Vielen Dank an GV'in Daniela Schleu für die Organisation der Feier.
- Im Auftrag des Kreise Segeberg führen die Stadtwerke Neumünster die Aktion „Weiße Flecken“ im Gemeindegebiet durch. Grundstücke im Außenbereich sollen mit Glasfaseranschlüssen versorgt werden.
- Dem Betreiber des Freibades wurde gekündigt.
- Es gab einen Termin mit dem Schulverband Hartenholm-Hasenmoor-Schmalfeld bezüglich eines Wechsels der Mitgliedschaft im Schulverband.
- In der Kita wurde eine Mitarbeiterin in den Ruhestand verabschiedet. Es wird eine neue Kraft eingestellt.
- Wegen Sanierungsarbeiten ist der G1K-Weg „Voßhöher Weg“ gesperrt. Die Zufahrt für Anlieger und Landwirte ist geregelt.
- Am 14.09.2023 war der bundesweite „Warntag“. Es soll zukünftig mehr Informationen an die Bürger in den Gemeinden des Amtes Kisdorf geben.

TOP 4

Fragen der Ausschussmitglieder

Keine Fragen.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung der Stellungnahme der Gemeinde Struvenhütten zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III an die Gemeindevertretung

Protokollauszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sind die Länder verpflichtet, für Teilräume Regionalpläne aufzustellen. Diese sind nach § 9 Landesplanungsgesetz (LaplaG) aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu entwickeln und zeitnah an ihn anzupassen.

Die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III legt auf der Grundlage der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse für den Planungsraum fest.

Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, müssen die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt werden.

Die Regionalpläne geben mit den sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor, wie sich Siedlungsstruktur, Freiräume und Infrastruktur in den Planungsräumen entwickeln sollen. Darin sind zum Beispiel Siedlungsachsen und regionale Grünzüge sowie Kernbereiche für den Tourismus ausgewiesen oder überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen festgelegt. In den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne geht es dagegen nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen Wind geregelt werden.

Inhaltlich basiert die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III auf

- den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes 2021,
- fachplanerischen und fachrechtlichen Gutachten,
- den Flächennutzungsplänen und den Ergebnissen der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen,
- Ergebnissen aus Beteiligungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 LaplaG.

Bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist daher darauf zu achten, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gilt.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Die Gemeinde Struvenhütten kann die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Anlass nehmen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Entwurfsunterlagen bis zum 09.11.2023 eine Stellungnahme abzugeben oder Änderungen vorschlagen.

Gemeinde Struvenhütten

Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur

Als zentrale Orte und Stadtkerne sind im Planungsraum folgende Städte und Gemeinden eingestuft:

- als Mittelzentrum:
 - Kaltenkirchen

Die Flächen benachbarten Gemeinde, die im baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung mit der zentralörtlich eingestuften Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen.

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, hier handelt es sich um die amtsangehörigen Gemeinden, erfolgt die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs (Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP 2021).

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung sind, hier handelt es sich um die amtsangehörigen Gemeinden, ist eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe (siehe Kapitel 3.7 Abs. 1 LEP 2021) möglich

Die Stadt Kaltenkirchen als Mittelzentrum im Ordnungsraum Hamburg und nördlichster Schwerpunkt auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung genommen. Kaltenkirchen übernimmt Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich von 13 weiteren Gemeinden. Die Gemeinde Struvenhütten zählt zu den Nahbereichen.

Beschluss:

1. Der Planungs- und Entwicklungsausschuss nimmt den Entwurf des Regionalplans zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Struvenhütten den Beschluss über die Abgabe nachfolgender Stellungnahme:

Die Gemeinde Struvenhütten nimmt Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. Die Gemeinde Struvenhütten ist im aktuellen Entwurf eingegrenzt von dem regionalen Grünzug, hierdurch ist ein Ausbreiten der Gemeinde in die Außenbereiche sehr beschränkt. Dennoch erlaubt der Entwurf des Regionalplans die Entwicklung von dringend benötigten Neubaugebieten – welche die Gemeinde zukünftig auch entwickeln möchte. Hierbei sind zwei Wohngebiete und ein Gewerbegebiet zu nennen:

1. Entwicklung des Bereiches der bestehenden Hofanlage Schulstraße 7.
2. Gewerbeflächenentwicklung östlich der Hauptstraße in Richtung Hartenholm.
3. Entwicklung einer Wohnbaufläche nördlich der Stukenborner Straße zwischen den Hausnummern 29 und 31.

Die Ausweisung dieser Gebiete erscheint aus Sicht der Gemeinde als dringend erforderliche Rahmenbedingung, um die Zukunft der Gemeinde Struvenhütten als Wohn- und Lebensort nachhaltig sicherzustellen. Hierzu wurde bereits im 2021 aufgestellten Ortsentwicklungskonzept auf die vorliegenden Potentiale und sich anbietenden Flächen verwiesen.

Zusammengefasst ist so festzustellen, dass der Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III die geplante und angestrebte Eigenentwicklung Struvenhützens komplett ermöglicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung für den Straßennamen der neuen Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ und über die Widmung der Straße an die Gemeindevertretung

Protokollauszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Nach dem StrWG ist eine neu entstandene Straße im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zu widmen. Die Flurstücke 120, 121 und 124, der Flur 8, Gemarkung Struvenhütten sind die Erschließungsstraße des Neubaugebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schulstraße Südost“. Als Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Struvenhütten gemäß der §§ 3 und 6 des StrWG für die Widmung und somit für die Übergabe der Straße an den öffentlichen Verkehr zuständig. Nach den Klassifizierungsmerkmalen des StrWG handelt es sich um eine Gemeindestraße, Untergruppe „Ortsstraße“. Die Zuständigkeit für die Widmung liegt nach § 28 Nr. 17 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) bei der Gemeindevertretung.

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über das Anbringen von Straßennamenschilderung und Hausnummern in der Gemeinde Struvenhütten vom 11.02.2010 hat die Gemeindevertretung über einen neuen Straßennamen zu beschließen. Nach einem Auswahlverfahren in der Gemeinde stehen folgende Straßennamen in der engeren Auswahl

- Ponykoppel
- Nienkamp

Beschluss:

Der Bau-, Wege und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schulstraße Südost“ (Flurstücke 120, 121 und 124 der Flur 8, Gemarkung Struvenhütten) den Namen „Nienkamp“ zu erteilen. Die Straße wird als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) eingestuft. Das Widmungsverfahren nach § 6 StrWG ist nach Fertigstellung der Straße und Vorliegen der Abnahmebescheinigung der Baumaßnahme durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über Beantragung von Fördermitteln für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung

Protokollauszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Die kommunale Wärmeplanung im Sinne des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) ist ein strategischer, wiederkehrender Planungsprozess, der auf einem kommunalen Wärmeplan basiert und der eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 vorsieht. Die Schritte zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans sind nach § 7 Abs. 3 EWKG definiert.

Mit dem novellierten EWKG gibt das Land Ober- und Mittelzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung die Chance, einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die betroffenen Kommunen müssen in den Prozess der kommunalen Wärmeplanung einsteigen und dem Land bis zum 17.12.2024 (Ober- und Mittelzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren) bzw. bis zum 17.12.2027 (Unterzentren, Stadtrandkerne 1. Ordnung) einen Wärmeplan vorlegen. Damit werden in Schleswig-Holstein 70 Städte und Gemeinden zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet, so dass etwa 60 % der Bürgerinnen und Bürger von den anstehenden Änderungen betroffen sind. Nicht verpflichtete Kommunen oder Gebietskörperschaften werden zukünftig auf freiwilliger Basis eine durch das Land geförderte kommunale Wärmeplanung erstellen können.

Quelle: Kommunale Wärme- und Kälteplanung in Schleswig-Holstein Teil I und II, Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein, Stand Dez. 2021

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wurde am 21.09.2023 folgende Aussage gefunden:

Die zeitliche Frist, bis zu der die Wärmepläne erstellt werden sollen, ist nach Größe der Gemeindegebiete gestaffelt: Für Gemeindegebiete ab 100.000 Einwohnern muss bis zum 30. Juni 2026 ein Wärmeplan erstellt werden; für Gemeindegebiete mit weniger Einwohnern ist dafür Zeit bis zum 30. Juni 2028. Die Länder können für Gebiete mit weniger als 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Insbesondere kann dort der Aufwand für Beteiligungsverfahren und Datenerhebung reduziert werden. Landesrechtlich kann zudem geregelt werden, dass die Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam erstellt werden kann (sog. „Konvoi-Verfahren“). Ein gutes Beispiel hierfür bietet der Landkreis Lörrach.

Zur Erstellung der Beschlussvorlage wurde von der Amtsverwaltung bei dem Fördergeber der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bei Herrn Fabian Aschenbach nachgefragt. Das Bundeswärmeplanungsgesetz wird erst zum 01.01.2024 in Kraft treten, eine Regelung für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner ist dort nicht vorgesehen. Hier wird wohl eine Regelung seitens der einzelnen Bundesländer erfolgen müssen. Unabhängig davon können die Gemeinden oder alle Gemeinden des Amtes Kisdorf in einer Kooperation, was Herr Aschenbach für sinnvoll hält, einen Förderantrag bis zum 31.12.2023 stellen. Zum

derzeitigen Zeitpunkt liegen allerdings noch keine Regelungen für die Umsetzung der Förderkulissee vor.

Herr Aschenbach hat weiterhin auf das KfW Programm 432 hingewiesen. Dieses Programm nennt sich „Energetische Stadtsanierung“, wird mit 75 % bezuschusst und soll sich für die kleineren Gemeinde anbieten.

Nach Aussage von Herrn Torsten Kowitz, Mitglied des Kreistages Segeberg, plant der Kreis zukünftig die Gemeinden bei der kommunalen Wärmeplanung zu unterstützen. Die Gemeinden sollten abwarten bis der Kreis sein Programm ausgearbeitet hat.

Beschluss:

Der Bau-, Wege und Umweltausschuss beschließt die Amtsverwaltung mit der Antragstellung für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung bis zum 31.12.2023 um eine 90 %-ige Förderung erhalten zu können zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über Asphaltsanierung der Straßen „Meierhof“ und „Redderberg“

Protokollauszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Protokollauszug an Team III zur Kenntnis

Die Asphaltdecken auf den beiden Straßen „Meierhof“ und „Redderberg“ sind sanierungsbedürftig. Für eine Sanierung stehen aus dem Haushaltsjahr 2022 keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung, geplante Mittel im Haushaltsplan für das Jahr 2023 sind auch nicht verfügbar. Die Straßensanierung muss in das Jahr 2024 verschoben werden, sobald Haushaltsmittel bereitstehen, kann die Maßnahme umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Bau-, Wege und Umweltausschuss beauftragt die Amtsverwaltung Kosten für die Sanierung der Straßen „Meierhof“ und „Redderberg“ zu ermitteln und die Mittel entsprechend im Haushalt 2024 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Bankettpflege an den gemeindlichen Straßen „Bentfurt, Auf der Schanze, Püttjeredder und Mühlenstraße“

Protokollauszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Die Banketten der Straßen „Bentfurt, Auf der Schanze, Püttjeredder und Mühlenstraße“ müssen dringend aufgefüllt und angearbeitet werden. Die Banketten sind teilweise sehr ausgefahren und die betroffenen Straßenkörper drohen anzubrechen. Grundlage für ein Angebot ist die gemeindliche Wegeschau vom 06.09.2023.

Beschluss:

Der Bau-, Wege und Umweltausschuss beauftragt die Amtsverwaltung Angebote für die Bankettpflege an den Straßen „Bentfurt, Auf der Schanze, Püttjeredder und Mühlenstraße“

einzuholen. Hier handelt es sich um eine dringende Unterhaltung, damit die Straßen nicht abbrechen und keine weiteren Schäden entstehen können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über die Freigabe des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 'Auwiese' für den Bereich des Lärmschutzwalls

Protokollauszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 3 'Auwiese' der Gemeinde Struvenhütten, aufgestellt im Jahr 1995, wurde seinerzeit auf dem Flurstück 49/45 der Flur 10 ein Lärmschutzwall festgesetzt. Dieser Lärmschutzwall diente in der Vergangenheit zur Minderung der Immissionen durch den vor Ort ansässigen Gastronomiebetrieb.

Mit Ablauf des 31.12.2019 wurde der Gastronomiebetrieb eingestellt. Das Gebäude wurde zwischenzeitlich abgetragen. Der Nutzen des Lärmschutzwalls ist aus Immissionsschutzgründen somit nicht mehr gegeben.

Um langfristig keine Unterhaltungskosten der Fläche und des Lärmschutzwalls mehr tragen zu müssen, empfiehlt sich für die Gemeinde Struvenhütten eine Veräußerung der Fläche.

Da im bestandskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 'Auwiese' die bezeichnete Fläche als Sonderfläche Lärmschutzwall festgesetzt ist, ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplans erforderlich. Erst dann könnte der vorhandene Lärmschutzwall abgetragen werden.

Ziel der Planung ist somit die planungsrechtliche Aufhebung der Festsetzung des Lärmschutzwalls auf dem Flurstück 49/45 der Flur 10 der Gemarkung Struvenhütten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Struvenhütten hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 'Auwiese', 1. Änderung für den Bereich des Lärmschutzwalls aufzustellen.

Beschluss:

1. Der vorliegende Entwurf der Planzeichnung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 'Auwiese' wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro, dem Kreis Segeberg, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung für die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ über den Erwerb von Ökopunkten an die Gemeindevertretung

Protokollauszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Der Bebauungsplan Nr. 4 für die Bereich „Schulstraße Südost“ wurde von der Gemeindevertretung am 04.12.2020 als Satzung beschlossen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf der Seite 41 der Kompensationsbedarf für den Ausgleich in der Form geregelt, dass von

der gesamt auszugleichender Fläche von 8.884 m² anteilig 7.350 m² über die auf dem sogenannten „Ökokonto“ der Gemeinde und 1.534 m² durch das Ökokonto mit dem Aktenzeichen 67.20.35-Sophienhamm-1 im Kreis Rendsburg Eckernförde (Naturraum-Geest) ausgeglichen werden. Die Gemeinde möchte die Flächenreserven auf dem Ökokonto belassen und die 7.350 m² anderweitig mit dem Ankauf von Ökopunkten ausgleichen. Grund ist die Refinanzierung zu einem größten Teil der Kosten für die Ausgleichmaßnahme über die Grundstückspreise für die Baugrundstücke im Bebauungsplan. Auf Nachfrage der Amtsverwaltung bei dem Planer Herrn Dirks ist die Umwandlung ohne weiteres möglich, es wird ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Änderung der Kompensationsmaßnahmen in der Begründung zum Bebauungsplan benötigt. Der Vertrag mit dem Verkäufer der Ökopunkte ist der Begründung beizufügen. Die untere Naturschutzbehörde hat der Amtsverwaltung erklärt, dass die Ökopunkte bisher nicht von dem Ökokonto der Gemeinde abgebucht wurden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde in einer Mail vom 28.08.2023 bestätigt, dass ein anderweitiger Ausgleich erbracht werden kann, dort wird das Konzept geprüft und die Zustimmung erteilt. Grundzüge der Planung werden hier nicht berührt.

Für den Erwerb der Ausgleichfläche in Form von Ökopunkten werden von der Verwaltung drei Angebote von verschiedenen Anbietern eingeholt. Haushaltsmittel stehen im Rahmen der Erschließungsmaßnahme bereit, die Kosten werden auf ca. € 20.000 netto geschätzt.

Beschluss

Der Bau-, Wege und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung eine Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ über den Erwerb von Ökopunkten im Rahmen der Kompensation zu beschließen. Es soll nicht mehr das sogenannte „Ökokonto“ der Gemeinde für die Ausgleichsmaßnahmen lt. Begründung zum Bebauungsplan belastet werden. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen extern kompensiert werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

gez.: Astrid Nenz
Protokollführerin